

Vereinsordnung

1. Satzung
2. Jugendsatzung
3. Jugendsatzung
4. Bootshausordnung
5. Benutzungsordnung für Vereinsboote
6. Beitrittserklärung

1. Satzung

§1 Name des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen **ULMER PADDLER e.V. (UP)** und hat seinen Sitz in Ulm.
- 2.) Er ist gegründet am 26.05.1925 und am 30.05.1950 unter der Nr. 139 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder, vor allem der Jugend, durch Pflege von Wassersport und Leibesübungen, insbesondere des Kanusports.
- 2.) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Vorstandsbeschluss im Rahmen der Ehrenamtszuschale bezahlt werden.
- 3.) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, religiösen oder politischen Ziele. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es mit Zustimmung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Geschäftsjahr

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Verbandsmitgliedschaft

- 1.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Verbände, er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Organisation an.
- 2.) Er kann sich auch noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§5 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern (mindestens 18 Jahre alt) und außerordentlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre alt).
- 2.) Juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Firmen) können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, worüber der Ausschuss entscheidet. Sie kann von der Erfüllung von Auflagen (Gestellung von Bürgen, pol. Führungszeugnis usw.) abhängig gemacht werden. Außerdem ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
- 4.) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Fachverbände.
- 5.) Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 6.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§6 Mitgliederrechte, -pflichten, -beiträge

- 1.) Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in Vereinsveranstaltungen. Außerdem besitzen sie die Wählbarkeit.
- 2.) Fördernde Mitglieder haben ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Förderungsbeitrags 1 Stimme.
- 3.) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen und den Verein zu unterstützen und zu fördern. Außerdem ist die Bootshausordnung einzuhalten.
- 4.) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben die in der

Beitragsordnung festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten. Die Beitragsordnung wird in der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Der Beitrag für fördernde Mitglieder ist auf mindestens 100,00 € jährlich festgesetzt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Umlagen werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. In besonderen Fällen kann der Ausschuss auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Jahres zu entrichten.
Bei Beiträgen, die nicht bis zum 31. März bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§8 Austritt - Ausschluss

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30. November auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern ist von den Erziehungsberechtigten abzugeben.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
- 2.) Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden,
wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten im Rückstand ist;
bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportverbandes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm ist die Gelegenheit zur Rechtferti-

gung innerhalb einer angemessenen Frist (höchstens 3 Wochen) zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb 2 Wochen zulässig, wenn der Betroffene von seinem Recht zur Rechtfertigung gegenüber dem Ausschuss Gebrauch gemacht hat.

Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Tätigkeiten des Mitgliedes innerhalb des Vereins und der ihm übergeordneten Verbände; Mitglieder ausweis, Bootshausschlüssel und evtl. Vereinseigentum sind sofort an den Verein herauszugeben.

Im Übrigen gilt, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsordnung des Deutschen Kanuverbandes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Versammlungen nach § 13, 14, 15
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss
- d) Der Schlichtungsausschuss

§10 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen, zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlagen u.ä. gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Ordnung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen den Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel beim Ausschuss gegeben.

VEREINSLEITUNG

§11 Vorstand

An der Spitze des Vereins steht der 1. Vorstand (Vorsitzende) und der 2. Vorstand als dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln im Sinne des §26 BGB.

Sie werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Jeweils nach Ablauf von zwei Jahren sind sie durch einfache Stimmenmehr-

heit in der Jahreshauptversammlung in ihren Ämtern zu bestätigen.

§12 Ausschuss

- 1.) Dem Vorstand sind weitere ordentliche Mitglieder beizuzurechnen:
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Wanderwart
 - Bootshauswart
 - Leiter der Kanuschule
 - Sportwart
 - Gebäudereferent
 - Umwelt- und Gewässerreferent
 - Jugendwart
 - Pressereferent
 - Fahrzeugdisponent
 - Bootswart
 - sowie 2 - 3 Beisitzer

Fachgebiete können zusammengelegt, unbesetzt gelassen oder durch zusätzliche ergänzt werden.

- 2.) Diese werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sämtliche Wahlen sind geheim, oder nach einstimmigem Einverständnis der Versammlung auch mit Handzeichen durchzuführen. Die Wahl mehrerer Ausschussmitglieder in einem Wahlgang ist möglich. Abwesende Mitglieder können bei vorheriger Bereiterklärung gewählt werden.
- 3.) 1. und 2. Vorstand, die Fachwarte und die Beisitzer bilden den Ausschuss und leiten im Innenverhältnis sämtliche Geschäfte des Vereins. Sie fassen Beschlüsse und treffen Anordnungen, an die sich alle Mitglieder zu halten haben. Sie sind verpflichtet, für die Einhaltung der Satzung und Anordnungen zu sorgen und Störungen des Vereinsfriedens entgegenzuwirken. Weiterhin hat der Ausschuss die Benützung der Vereinsanlagen in einer Bootshausordnung festzulegen.
Der Ausschuss ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig und wird durch den Vorstand, wenn dies ge-

boten erscheint, einberufen.

Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn mehr als die Hälfte der Ausschuss-Mitglieder anwesend sind.

- 4.) Die außerordentlichen Mitglieder werden im Ausschuss vom Jugendwart vertreten. Sie sind berechtigt, der Jahreshauptversammlung einen Jugendwart vorzuschlagen;
- 5.) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehört und die übrigen kein Amt bekleiden. Diese Mitglieder werden bei der Jahreshauptversammlung gewählt und werden bei Ehrenverfahren, Ausschlussverfahren und Vereinsstreitigkeiten einberufen.

VERSAMMLUNGEN, BESCHLÜSSE

§13 Jahreshauptversammlung

- 1.) Die Jahreshauptversammlung wird alljährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen 14 Tage vorher und muss die Tagesordnung enthalten.
Anträge müssen 1 Woche vorher schriftlich an den Ausschuss gelangen.
- 2.) Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören:
 - Berichte des Vorstands, des Kassiers, der Kassenprüfer und der Fachwarte
 - Entlastung des Vorstandes und Ausschusses
 - Wahl bzw. Bestätigung des Vorstands, der Kassenprüfer und des Ausschusses
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Beitragsordnung und
 - Beschlüsse über Vereinsauflösung.

§14 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies geboten erscheint, oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Im Übrigen gilt §13.

§15 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einhaltung einer Bekanntmachungsfrist ist dabei nicht erforderlich.

§16 Stimmrecht

- 1.) Bei jeder Versammlung hat jedes ordentliche und fördernde Mitglied 1 Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2.) Bei jeder Abstimmung oder Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 1.) Zum Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann durch Dreiviertelstimmmehrheit einer Hauptversammlung beschlossen werden.
Voraussetzung ist die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Zahl, so kann unter der Voraussetzung, dass bei der Einberufung der ersten Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, frühestens nach einem Monat eine weitere Hauptversammlung einberufen werden, die, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelstimmmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung oder einen anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen, mit der Bestimmung, das Vermögen im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden.

§18 Protokoll

- 1.) Über sämtliche Versammlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer Protokoll zu führen, welches von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§19 Haftung

- 1.) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Für solche Verbindlichkeiten, die ohne Beschluss oder ohne Genehmigung durch den Ausschuss von einem Mitglied verursacht wurden, haftet dieses Mitglied dem Verein gegenüber.
- 2.) Die Vereinsmitglieder sind gegen Sportunfälle beim WLSB versichert.
Dagegen ist jegliche Haftung des Vereins für Schäden irgendwelcher Art gegenüber seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

VEREINSABZEICHEN

§20 Wimpel

Der Wimpel des Vereins ULMER PADDLER ist schwarz - weiß (die Ulmer Farben) und trägt zwei senkrechte, verschieden starke rote Balken.

In dem linken oberen Feld (schwarz) enthält der Wimpel die Buchstaben UP.

§21 Sportkleidung

Bei Wettkämpfen soll eine einheitliche Sportkleidung mit dem Aufdruck ULMER PADDLER getragen werden.

Vorstehende Satzung wurde am 13. März 2008 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

2. Jugendsatzung

§22 Satzung der Jugendabteilung der Ulmer Paddler e.V.

§22.1 Definition

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins Ulmer Paddler e.V. Die Jugendabteilung verfolgt keine wirtschaftlichen, religiösen oder politischen Ziele.

§22.2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Mitglieder des Vereins Ulmer Paddler e.V. unter 21 Jahren.

§22.3 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendvertretung

§22.3.1 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Jugendwart einberufen, sie wählt die Jugendvertretung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 12 Jahren. Über die Jugendversammlung ist Protokoll zu führen.

§22.3.2 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung besteht aus dem Jugendwart und dem Jugendsprecher. Sie werden von der Jugendversammlung gewählt und amtieren jeweils zwei Jahre. Sollte die Jugendversammlung keinen Jugendwart wählen, kann die Hauptversammlung einen Jugendwart wählen.

Der Jugendwart muss volljährig sein, muss aber nicht Mitglied der Jugendabteilung sein. Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss.

Der Jugendsprecher muss Mitglied der Jugendabteilung sein.

§22.3.2.1 Aufgaben der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung vertritt die Jugend innerhalb des Vereins und im Außenverhältnis, sie unterstützt und berät die Jugend in ihren Aktivitäten.

§22.4 Kasse

Die Jugendvertretung erhält ein Budget, mit dem sie in Eigenverantwortung die Aktivitäten der Jugendabteilung unterstützt. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Jugendvertretung hat sich gegenüber dem Ausschuss zu rechtfertigen.

§22.5 Änderung der Satzung und Auflösung der Jugendabteilung

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Jugendversammlung sowie der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Auflösung der Jugendabteilung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Jugendversammlung sowie der Bestätigung durch die Hauptversammlung. In diesem Fall geht die Kasse der Jugendabteilung an den Verein Ulmer Paddler e. V.. Sollte die Jugendabteilung keine Mitglieder mehr haben, kann sie durch die Hauptversammlung aufgelöst werden.

Vorstehende Satzung wurde im März 2008 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Beitragsordnung

- 1. Erwachsene und Einzelmitglieder ab 18 Jahren**
 - 1.1 Aufnahmegebühr 27,00 €
 - 1.2. monatlicher Grundbeitrag 8,80 €

- 2. Ehepaare und Ehepaare mit Kindern bis 12 Jahre**
 - 2.1. Aufnahmegebühr 32,00 €
 - 2.2. monatlicher Grundbeitrag 8,50 €

- 3. Senioren ab 65**
 - 3.1. monatlicher Grundbeitrag 4,80 €

- 4. Senioren ab 75** beitragsfrei

- 5. Schüler und Jugendliche ab 12 Jahren als Anschlussmitglied (Eltern sind Mitglied)**
 - 5.1. Aufnahmegebühr keine
 - 5.2. monatlicher Grundbeitrag 1,60 €

- 6. Schüler u. Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres**
 - 6.1. Aufnahmegebühr 11,00 €
 - 6.2. monatlicher Grundbeitrag 3,20 €

- 7. Bootsplatz monatlich**

Kajak	1,90 €
Canadier	2,70 €

- 8. Versicherung**

des Bootsplatzes mit je einem Boot gegen Feuer und Diebstahl bei Einbruch, jährlich 3,00 €
Deckungssumme Neuwert je Boot max. 1000,00 €

Diese Gebühren sind spätestens am Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres fällig.

9. Arbeitsstunden

Jedes Mitglied von 14 bis 65 Jahren ist verpflichtet, jährlich 5 Arbeitsstunden abzuleisten. Ersatzweise sind für jede nicht geleistete Arbeitsstunde im Folgejahr 5,00 € zu entrichten.

10. Sämtliche Beiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden im Regelfall im 1. Quartal durch Bankeinzug abgebucht. Eine Überweisung auf eines der Vereinskonto (Ulmer Volksbank, Kto-Nr. 115 000 00, BLZ 630 901 00) ist nur im Ausnahmefall möglich.
11. Werden die Beiträge nicht pünktlich bezahlt, so wird nach dem 3. Monat der Fälligkeit ein Säumniszuschlag von 5.- € pro Monat und Mitglied erhoben. Sollte nach sechsmonatigem Beitragsrückstand die Zahlung nicht erfolgt sein, wird ein Antrag auf Ausschluss nach § 8 Absatz 2 der Satzung gestellt.
12. Alle Mitglieder müssen von sich aus die Angaben über ihre Bankverbindung auf dem aktuellen Stand halten. Sollten die Abbuchungen durch Verschulden des Mitglieds fehlschlagen, so ist die dabei anfallende Bankgebühr durch das Mitglied zu tragen. Ab der zweiten Mahnung wird zusätzlich pro erforderliche Mahnung eine Mahngebühr von 5.- € erhoben.
13. Sonstige Gebühren

13.1. Ausleihgebühr für einen Bootshausschlüssel	20,00 €
13.2. Saunabereich je Nutzung	5,00 €

Diese Beitragsordnung ist gültig ab Januar 2007.

4. Bootshausordnung

1. Das Bootshaus mit allen seinen Einrichtungen ist Eigentum des Vereins und damit Eigentum jedes einzelnen Mitglieds. Es ist daher selbstverständliche Pflicht, dass jedes Mitglied Bootshaus und Einrichtung schont und pflegt und Ordnung und Sauberkeit hält.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre kann einen Bootshausschlüssel erhalten. Dieser darf nicht verliehen werden.
3. Die angewiesenen Bootsplätze sind einzuhalten; Paddel, Spritzdecken usw. dürfen nur auf dem dazugehörigen Platz gelagert werden und sind mit Namen zu kennzeichnen. Privatausrüstung kann nur mit Einverständnis des Eigentümers benutzt werden, Vereinsausrüstung nur mit Genehmigung der Fachwarte oder des Vorstandes. (Siehe auch Benutzungsordnung für Vereinsboote)
4. In den Umkleide- und Duschräumen ist größte Sauberkeit erforderlich. Nasse Sportkleidung wird im Hof ausgezogen. Trainings- und Sportbekleidung ist immer mit nach Hause zu nehmen. Duschzeiten sind möglichst kurz zu halten (nicht über 3 Minuten). Selbstverständlich ist das Eigentum der Anderen zu respektieren.
5. Das Einstellen von Fahrrädern ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz bei der Bootshalle 2 gestattet.
6. Rauchen ist nur auf der Terrasse gestattet.
7. Der Krafraum ist während der Trainingszeiten von den „Aktiven“ belegt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Krafraum nur in Anwesenheit eines Übungsleiters trainieren.
8. Türe und Tore im Außenbereich sind geschlossen zu halten.
9. Zuwiderhandlungen gegen diese Bootshausordnung haben Verweise und in schweren Fällen den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Diese Bootshausordnung ist gültig ab Januar 2007.

5. Benutzungsordnung für Vereinsboote

1. Vereinsboote können von Vereinsmitgliedern ausgeliehen werden.
2. Bei Kursen und Übungsabenden werden die Vereinsboote (mit Zubehör) vom Übungsleiter ohne Gebühren ausgegeben. Die Rückgabe wird von ihm überwacht.
3. Bei Wander- und Wildwasserfahrten werden die Vereinsboote (mit Zubehör) vom Fahrtenleiter ausgegeben. Die Rückgabe wird von ihm überwacht. Der Benutzer hat die Bootsnummer ins Fahrtenbuch einzutragen.
4. Für private Ausfahrten müssen Vereinsboote beim Leiter der Kanuschule oder beim Vorstand angemeldet werden. Ausgabe bzw. Überwachung der Rückgabe erfolgt durch eine berechnigte Person (im Ausnahmefall durch den Vereinswirt). Der Benutzer hat die Bootsnummer ins Fahrtenbuch einzutragen.
5. Der Benutzer anerkennt für jeden Schaden am Leihgut aufzukommen, unabhängig davon, ob dieser durch fremdes oder eigenes Verschulden zustande gekommen ist. Eine Versicherung der Boote wegen Haftpflicht oder Schäden besteht nicht.
6. Eine Überlassung an Dritte durch den Benutzer ist in jedem Fall untersagt.
7. Der Benutzer hat vor Übernahme des Vereinsbootes die Benutzungsgebühr entsprechend der nachfolgenden Gebührenordnung gegenüber der ausgebenden Person zu entrichten. Die Zahlung ist im Bootsausleihbuch zu vermerken. Die Gebühren pro Tag sind wie folgt:

Kajak	5.- €
Kanadier	10.- €

Diese Benutzungsordnung ist gültig ab Januar 2007.

ULMER PADDLER e. V.

Gegründet 1925

Mitglied	des Kanu-Verbandes Württemberg des Deutschen Kanuverbandes im Württembergischen Landessportbund im Stadtverband für Leibesübungen	KVW DKV WLSB SfL
----------	--	---------------------------

Geschäftsstelle mit Bücherei im Klubhaus

Bootshausstr. 5
89231 Neu-Ulm
Tel./Fax 0731/83404
Donnerstags 18.⁰⁰ – 20.⁰⁰

Bankverbindung

Ulmer Volksbank
Konto 115 000 00
BLZ 630 901 00

Bei Wohnungswechsel bitte neue Anschrift und Bankverbindung der Geschäftsstelle mitteilen.

Die Jahresmarken für die DKV-Ausweise können jeweils ab März im Geschäftszimmer abgeholt werden.